

RS OGH 1997/9/30 5Ob366/97b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1997

Norm

GBG §136

LiegTeilG §28

Rechtssatz

Das in § 28 LiegTeilG vorgesehene Verfahren zur Herstellung der Grundbuchsordnung ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Amts wegen einzuleiten und durchzuführen. Ein Antragsrecht und damit eine Beteiligtenstellung von Personen, die ein Interesse daran haben, daß das Grundbuch die Rechtslage richtig und vollständig wiedergibt, sieht diese Gesetzesbestimmung nicht vor. Die Fälle eines subjektiven Rechts auf Berichtigung des Grundbuchs sind allein in § 136 GBG erfaßt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 366/97b
Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 366/97b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108661

Dokumentnummer

JJR_19970930_OGH0002_0050OB00366_97B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at